

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/5/27 2Ob22/93, 3Ob287/03g, 2Ob217/09i, 10Ob35/11m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1993

Norm

ABGB §1480

HGB §337 Abs1

Rechtssatz

Ansprüche auf Zahlung von Gewinnanteilen unterliegen daher dann nicht der dreijährigen Verjährungsfrist, wenn sie jeweils von einem rechtsbegründeten Gesellschafterakt abhängig sind. Ist es aber nicht der Fall, und sind die Gewinnanteile in regelmäßig wiederkehrenden Abständen zu bezahlen, dann gilt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1480 ABGB.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 22/93

Entscheidungstext OGH 27.05.1993 2 Ob 22/93

Veröff: ZVR 1994/40 S 120

- 3 Ob 287/03g

Entscheidungstext OGH 25.03.2004 3 Ob 287/03g

Auch

- 2 Ob 217/09i

Entscheidungstext OGH 15.09.2010 2 Ob 217/09i

Vgl; Bem: Das Thema wird in der Entscheidung nur angesprochen, mangels entsprechenden Revisionsvorbringens jedoch nicht näher behandelt. (T1)

- 10 Ob 35/11m

Entscheidungstext OGH 08.11.2011 10 Ob 35/11m

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0034297

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at